



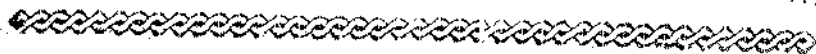
Num. XXXVI.

## Verordnung wegen Lieferung der Sperlingsköpfe von 1665.

Wie Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen gnädig zu wissen, und ist ihnen ohnedem genugsam bekannt, wie daß die Sperlinge, sonst Leuninge genant, so sich in dieser Unserer Graffschaft überhäufet, sowol dem Korn auf dem Lande als auch den Früchten in den Gärten großen Schaden zufügen, der Ursachen dann in den benachbarten Landen der Landman jährlich eine gewisse Anzahl Sperlinge schießen, und daß solches geschehen, bescheinigen muß; gleichwie Wir nun für nützlich und nöthig befunden, daß man sich in Unserer Graffschaft demselben allerdings conformire; als verordnen und befehlen Wir hiermit, daß ein jeglicher Unterthan auf dem Lande, und zwar ein Volkspanner 18, ein Halbspänner 12, ein Großkötter 8, ein Mittelkötter 6, und ein Kleinkötter 6 Sperlinge, bei Strafe 1½ gr. auf einen jeglichen Kopf, schießen; und daß solches geschehen, an Unsere Amtstuben, vermittelst Vorzeigung der gestochenen Vögel bescheinigen sol, dem ein jeglicher wird wissen gehorffamlich nachzuleben und vor vorbenante Strafe zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 23 Juli 1665.



Num. XXXVII.



Num. XXXVII.

## Verordnung wegen Unterweisung der Jugend von 1665.

Im Namen des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Herman Adolphsen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe &c. Wird hiemit vermanniglich zu wissen gefügt, demnach leider die Erfahrung mehr als zu viel bezeuget hat und noch täglich lehret, daß fast in den Städten, Flecken und Dörfern dieser Graffschaft sowol die Knaben als die Mädchen ohne alle Gottesfurcht und Erkenntnis seines lieben Sohnes Jesu Christi, auch ohne alle Zucht und Ehrbarkeit, wie das unvernünftige Vieh, aufwachsen und schier von keinem Gott, noch Gebät, noch Glauben, noch auch von einer Regel des gottseligen Lebens wissen, so gar, daß auch derentwegen allerhand unter der Jugend vor diesem unehrdete Sünden, Schanden und Laster im Säufen und Fressen, und insonderheit die Entheiligung des Heiltheuren Namens Gottes, das Fluchen und Schwören bei den Wunden, Leiden und Sacramenten Jesu Christi, und welches schrecklich zu hören, bei Hinaebung der Seelen zur Verdammis, ja wol bei allen Teufeln dergestalt zugenommen, daß solch Fluchen, Schwören und Gotteslästern fast für keine Sünde mehr geachtet wird, da doch laut heiliger göttlicher Schrift keine größere Sünde ist, als der Mißbrauch des göttlichen Namens seyn kan, und man hierbei wahrzunehmen, wofern solchem Geist Glaub. Lieb. und Gottlesen ärgerlichen Leben und recht teuflischen Unwesen bei Zeiten nicht vorgebauet, und durch gerechtes ernstes Einsehen verhütet werden solte, daß dann nothwendia beides, Kirchen und Schulen, ja des ganzen Landes beste Wohlfahrt (welche in der Frömmigkeit gehorsamer Untertha.

thanen bestehet) zu Grunde und zu Boden gehen, Gottes des Allhöchsten Zorn und schrecklicher Fluch erwecket, ja wol gar das Licht des Evangelii zu unser aller ewigem Verderb von uns genommen werden möchte, als ist in dem jüngst gehaltenen General-Consistorio von der ganzen Herrschaft nach gepflogenem reifen Rathe einhellig beschloffen worden.

Erstlich, daß alle und jede dieses Landes Unterthanen ihre Kinder, sobald sie zur Sprache kommen, in aller Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Zucht und Tugend auferziehen, und dieselbige dero Bedarf nicht später, als im siebenten Jahre ihres Alters dem Schulmeister liefern und anbefehlen, und nach der Hand fleißig zur Schule schicken, und darin zu aller heilsamen Erkenntniß und christlichen Tugenden anführen lassen sollen.

Zum andern, die Hausväter und Hausmütter, so ihre Kinder zur Schule nicht schicken, sollen bei der Visitation angezeigt und eben sowol das Schulgeld zu besserem Unterhalt der Schuldienner hergeben, und zwar von jedem Kinde, welches zum Schulgehen alt genug, als diejenige thun, deren Kinder zur Schule geschicket, und sol das Schulgeld zum wenigsten alle viertel Jahr bezahlt, die armen Kinder gratis unterwiesen, wider die Moroslos aber durch die Obrigkeit und Wdgt. geholfen werden.

Drittens, weilien die Leute sich damit mehrentheils entschuldigen wollen, daß sie ihre Kinder zur Haushaltung bei diesen Zeiten gebrauchen müssen, so sollen sie doch, solcher Entschuldigung ohngachtet, dieselbe täglich, wo nicht drei, doch zum wenigsten zwei Stunden im Lesen, Singen und Väten unterrichten lassen, da aber solches nicht geschehen und die Kinder darüber erwachsen, sollen die Eltern bei den Visitationen angezeigt werden.

Zum vierten, den Sonntag sollen nicht allein die Kinder, sondern auch das Gesinde des ganzen Kirchspiels, worüber respective der Schulmeister und Küster Register halten sol, zur bestimmten Zeit zur

Kirchen kommen und die Ordnung, wie sie Sonntags vorhero nach Bauerschaften oder Straßen gefordert, sich vom Pastor im Catechismo und Väten unterweisen lassen, der Schulmeister aber sol Unterscheid halten, daß er mit denjenigen, so in der Schule nicht bleiben können, noch des Kopfes seyn, den großen Catechisnum zu fassen, den kleinen Catechisnum tractire, und wann der Pastor in der Kinderlehren Verstand, zum heiligen Abendmahl zu gehen, vermerket, sol er solches denen Kindern anzeigen und dieselbe etliche Wochen vorhero fleißig dazu bereiten, und wann sie dann tüchtig befunden, Sonntags vorher nach der Hauptpredigt vor der ganzen Gemeinde ihre Glaubensbekänntnis ablegen und gesoden lassen, dabei ihr Lebenlang zu beharren und darauf die Gemeine ermahnen, vor solche Kinder Gott anzurufen; alle und jede aber, wann sie einmal zum Tische des Herrn gelassen, sollen bis in ihr achtzehendes Jahr, dafern sie so lange unverheirathet seyn, nach der Vorbereitungs-predigt stehen bleiben, aufs Chor treten und vom Pastore untersucht werden, ob sie auch in ihrer Wissenschaft und Bekänntnis noch feste stehen? Alles mit der ausdrücklichen Vermaahnung, daß die Säumige, oder die dieser Ordnung nicht gehorsamlich folgen, mit unausbleiblicher Strafe, welche man zu Unterhaltung der Schulen oder sonsten ad pias causas verwenden wird, angesehen werden sollen.

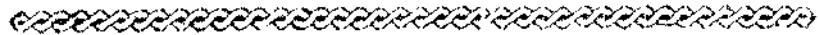
Zum fünften, wann auch verspüret worden, daß an unterschiedlichen Orten die Jugend durch den Unfleiß der Schulmeister, oder deren unordentliche Lectiones und mancherley Bücher, merklich versäumet, so wird hiemit befohlen, daß ein jeder Schulmeister die Lectiones, Zeit und Stunden einrichten sol, nach dem Modell der Hochgräf. Landschule zu Detmold, wie solches die Maasß und der Captus der Schüler mit sich bringt, und so viel sonst jedes Orts Gelegenheit erleiden kan; zu dem Ende auch die Klipp- und Winkelschulen sollen verboten seyn; wären einige Gemeinden, welche von den bestellten Schulen zu weit abgelegen, daß die junge Kinder dahin nicht gehen könnten, so siehet denselbigem ein sonderlicher Schulmeister zu ginnen,

M m m

jedoch

jedoch, daß folcher nicht ohne Vorwissen der Visitatorum, welche denfelbigen zu examiniren haben, angenommen werde.

Und damit über diese Ordnung desto eifriger gehalten werde, so sollen die Beamte auf dem Lande durch die Wdote, Unterwdate und Baurrichtere, ingleichen Bürgermeistere und Rath in den Städten und Flecken durch die übrige auf die Ungehorsame und Verbrechere, wie auch auf die Flucher und Gotteslästerer Acht geben, dieselbe verzeichnen und strafen lassen, gestalt auch die Pastores selbst dicsfals auf Besthaltung dieser Verordnung mit Sorgfalt achten, der Verbrecher Namen annotiren, und allezeit, so viel möglich, auf die Education der Jugend mitschauen, und, da einige Ingenia zum Studiren sich aufthäten, solche, so viel möglich und der Eltern Vermögen zuläßet, zur Hochgräfl. Landschule nach Detmold zu schicken, die Eltern ermahnen und antreiben sollen; auf daß aber hiernächst sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so ist zugleich beliebt, daß diese Verordnung von allen Canzeln publicirt und zu jedermans Kundschafft gebracht werden solle; und wird darauf allen und jeden Unterthanen, insonderheit aber den Beamten auf dem Lande, weniger nicht den Bürgermeistern in den Städten und Flecken hienut und Kraft dieses im Namen Vorhochgedachter Ihrer Hochgräfl. Gnaden ernstlich anbefohlen, daß sie sich diese wohlervogene Ordnung treulich befohlen seyn lassen, darüber halten und bestes Fleißes befördern helfen, damit sie ihren gestracken Lauf erreichen und beständig behalten möge, unter der Verwarnung, dafern befunden werden solte, daß jemand connivendo darin nachhängen und darüber zur Verachtung Gottes, seines Worts und Willens, auch aller Zucht und Ehrbarkeit Ursach geben würde, daß dann auch die connivirende selbst unmachläßig gestraft werden sollen, wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben Detmold unterm Aufdruck des Gräfl. Lipp. geistl. Consistorii gewöhnlichen Insegers den 4 Septemb. Anno 1665.



## Num. XXXVIII.

## Verordnung wegen der Enten auf den Bächen von 1666.

**W**ir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛ. Fügen Unsern Unterthanen zu wissen, wie daß Uns ist berichtet worden, ob solten auf den Forellenbächen die Enten häufig sich finden lassen; gleichwie nun den Fischen von solchen Enten groß Schade zugefüget und ruiniret werden: als befehlen Wir männiglichen gnädig und ernstlich, mit sonderbarem Fleiß darüber und an zu seyn, damit die Enten von den Bächen abgehalten werden mögen, bei Vermeidung Unserer Ungnade und Strafe, dem ein jeder wird wissen verhoffentlich gehorsamlich zu geheben und für Schaden sich zu hüten. Detmold den 4 November 1666.

